

***Verein der Freunde des
Werner Heisenberg Gymnasiums e.V.***

73037 Göppingen

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME - SITZ	2
§ 2 ZWECK DES VEREINS	2
§ 3 LEISTUNGEN	2
§ 4 GESCHÄFTSJAHR	2
§ 5 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6 VEREINSORGANE	3
§ 7 VORSTAND	4
§ 8 BEIRAT	4
§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 10 MITGLIEDSBEITRÄGE	6
§ 11 BESCHLÜSSE DER VEREINSORGANE	6
§ 12 MITTEILUNGSBLATT	6
§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS	6
§ 14 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	7

Verein der Freunde des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Göppingen e.V.

Satzung

§ 1 Name - Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Göppingen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Göppingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hat vornehmlich die Aufgabe, die Schule in ihren Bildungsaufgaben zu unterstützen und die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, mit Gönnern und mit Freunden zu pflegen.
- (2) Er sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er durch ideelle Unterstützung sowie durch Geld- und Sachspenden ermöglicht:
 - a) die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus,
 - b) die Durchführung von Maßnahmen, die der Aufgabenerfüllung einer modernen Schule förderlich erscheinen,
 - c) die finanzielle Unterstützung des Elternbeirats des Werner Heisenberg Gymnasiums, wobei der Elternbeirat die ihm zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich zur Förderung der sozialen, pädagogischen und kulturellen Belange der Schulgemeinschaft und zur Deckung der eigenen Unkosten verwenden wird.

§ 3 Leistungen

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören:
 - a) Schülerinnen und Schüler des Werner-Heisenberg-Gymnasiums (WHG),
 - b) volljährige Einzelpersonen,
 - c) Firmen, Vereine und sonstige Körperschaften.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Beschluss, der auch bei Ablehnung keiner Begründung bedarf.
- (3) Bei Einsprüchen gegen die Beschlüsse des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand
 - c) bei Tod des Mitgliedes
 - d) bei Auflösung des Vereins
- (5) Bei Einsprüchen der Ausgeschlossenen gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Der Einspruch muss innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der schriftlichen Ausschlussmitteilung an die zuletzt bekannte Anschrift bei einem Vorstandsmitglied erfolgen (es gilt das Datum des Poststempels).

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe beschließen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beschlussfassungen, von denen sie selbst unmittelbar betroffen sind, nicht mitwirken.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der 2. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, im Sinne des § 26 BGB von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen (Innenverhältnis)
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und ggf. auch von ihr abberufen.
- (5) Der Vorstand bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sein Amt erlischt in jedem Fall mit dem Verlust der Mitgliedschaft.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt über Ausgaben im Einzelbetrag bis zu € 500,-- eigenverantwortlich zu entscheiden.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes liegt bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (8) Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b) Zahlungen aus der Vereinskasse zu leisten, wenn die satzungsmäßigen Bestimmungen eingehalten worden sind.
 - c) sämtliche Schriftstücke, die Kassengeschäfte betreffen, zu unterzeichnen
- (9) Der Kassierer hat alle Einnahmen und Ausgaben in einer Buchhaltung zu erfassen und zu belegen. Am Ende des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist den Kassenprüfern innerhalb von einem Monat nach Ende des Geschäftsjahres mit allen Buchungsunterlagen vorzulegen.
- (10) Der Schriftführer erstellt die Sitzungsprotokolle und leitet diese an den 1. Vorsitzenden weiter, der nach Gegenzeichnung für die jeweilige Verteilung zuständig ist.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 7)
 - b) mindestens zwei weiteren Mitgliedern,
 - c) dem jeweiligen Leiter des Werner-Heisenberg-Gymnasiums o.V.i.A.
 - d) dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden des Elternbeirats

- (2) Die Wahl und die Amtszeit der weiteren Beiratsmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 4.
- (3) Der Beirat beschließt über Rechtsgeschäfte, die den Verein vermögensrechtlich belasten, soweit diese im Einzelfall den Betrag von € 500,-- überschreiten..
- (4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Beirat wird auf Verlangen des Vorsitzenden oder dreier seiner Mitglieder einberufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies der Beirat beschließt oder mindestens 15 Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragen. Gesetzlich zwingende Minderheitenrechte für die Einberufung von Mitgliederversammlungen bleiben unberührt. Der Antrag muss schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch Bekanntmachung im vereinsinternen Mitteilungsblatt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge, die später oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässt.
- (3) Bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung sind regelmäßige Tagesordnungspunkte:
 - a) der Jahresbericht des Vorsitzenden
 - b) der Rechenschaftsbericht des Kassierers
 - c) der Bericht der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht die Gesetze oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.
- (5) Über Anträge auf Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit nur beschließen, wenn dies bei der Einberufung als Punkt der Tagesordnung vorgesehen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren aus den Vereinsmitgliedern zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Diese dürfen nicht dem Beirat angehören. Die Kassenprüfer haben innerhalb eines Monats nach Ende des Geschäftsjahres die Kasselführung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat nur eine Stimme.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) freiwilligen Zuwendungen
 - d) Ertrag aus Vereinsvermögen

- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zu Beginn eines Rechnungsjahres fällig und wird i.d.R. per Lastschrift eingezogen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer oder Sitzungs- und Versammlungsleiter sowie von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit im Einzelfall keine andere Regelung vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 12 Mitteilungsblatt

Der Verein gibt ein Mitteilungsblatt heraus, das jährlich mindestens einmal erscheint und allen Mitgliedern an die letzte bekannte Adresse zugestellt wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Göppingen mit der Maßgabe, dass diese die erhaltenen Beträge als Spende an das Werner-Heisenberg-Gymnasium Göppingen weiterzuleiten hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27. August 1982 beschlossen und zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 12. September 2002 geändert.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Änderungen der Satzung werden unmittelbar nach Beschluß durch die Mitgliederversammlung wirksam.